

Versicherungsschutz bei Schäden im Luftfahrtbereich – “Pilotenklausel” beachten

Die Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsvertrag zur (Voll-) Kaskoversicherung immer unmissverständlich beschrieben. Dennoch gibt es immer wieder Unklarheiten und es ist nicht für jeden ersichtlich, welche Piloten in welchem Fall vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Zwar ist der Eintritt eines Versicherungsfalls oft unstrittig, fraglich ist jedoch in welchen Fällen der Versicherungsnehmer tatsächlich einen Anspruch auf Schadensausgleich gegen den Versicherungsgeber hat.

Es gibt hierbei unterschiedliche Varianten, sein Luftfahrzeug für einen unterschiedlichen Personenkreis zu versichern. Gegenüber stehen sich die sog. offene Pilotenklausel und die sog. geschlossene Pilotenklausel.

Offene Pilotenklausel

Die offene Pilotenklausel bietet einer unbestimmten Anzahl an Luftfahrzeugführern Versicherungsschutz. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die jeweilige Person explizit im Kreis der zu versichernden Piloten aufgeführt wird. Üblicherweise kommt es dabei eher selten zu rechtlichen Streitigkeiten bezüglich des Versicherungsschutzes im Zusammenhang mit dem Luftfahrzeug-

führer. Aufgrund des unbestimmten Personenkreises erhöht sich das Risiko auf Seiten des Versicherungsgebers, weshalb üblicherweise mit einem erhöhten Versicherungsbeitrag zu rechnen ist.

Geschlossene Pilotenklausel

Vorsicht ist geboten, wenn der Versicherungsvertrag einer geschlossenen Pilotenklausel unterliegt. In diesem Fall wird der Versicherungsschutz durch eine Klausel im Vertrag begrenzt, es liegt ein Leistungsausschluss vor.

Eine Versicherung mit geschlossener Pilotenklausel scheint auf den ersten Blick sehr lukrativ, da sie im Vergleich zur offenen Pilotenklausel mit einer geringeren Prämie verbunden ist und deshalb deutlich preiswerter erscheint. Probleme treten an dieser Stelle erst auf, wenn die durchgeführten Flüge aufgrund der Beschränkung der Versicherung im Schadensfall nicht mehr versichert sind.

Durch die Klausel wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn das Luftfahrzeug durch andere als nach dem Versicherungsvertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugführer geführt wird. Nur der genannte Personenkreis ist demnach zur Führung des versicherten Luftfahrzeugs im Rahmen der Kaskoversicherung berechtigt. Es besteht

daher kein Versicherungsschutz für Schäden, wenn ein anderer als die im Versicherungsvertrag genannten Piloten während des Unfalls verantwortliche Luftfahrzeugführer war

In einem aktuellen Urteil hatte das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 27.05.2021 Az. 20 O 309/19; bestätigt durch Beschluss OLG Köln vom 08.12.2020, Az. 9 U 141/20) über einen solchen Fall zu entscheiden. Der Eigentümer und Halter einer Cessna machte wegen eines Flugunfalls gegen seine Kaskoversicherung Ansprüche auf Basis eines Versicherungsvertrages mit geschlossener Pilotenklausel geltend. Der Eigentümer führte zusammen mit einem Dritten zur Verlängerung der Lizenz Übungs- und Überprüfungsflüge durch, wobei sich der Eigentümer als Passagier auf dem rechten Sitz befand, während sich der Dritte als verantwortlicher Flugzeugführer auf dem linken Flugzeugführersitz befand. Namentlich in der geschlossenen Pilotenklausel der Versicherung eingetragen war lediglich der Eigentümer. Dieser war der Meinung es bestehe auch Versicherungsschutz, wenn er sich auf dem rechten Flugzeugführersitz befindet, da er jederzeit problemlos eingreifen könnte und sich dadurch keine Gefahrerhöhung ergäbe und damit ein Leistungsausschluss nicht



Für den LVB-Arcus gilt bei seinen Einsätzen in Vereinen keine geschlossene Pilotenklausel.

Foto: Stefan Jahnke, Benedikt Lang

gegeben sei. Das Gericht stellt in seinem Urteil klar, dass gerade wegen der exakten Benennung der versicherten Piloten kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein nicht eingetragener Luftfahrzeugführer einen Flugunfall verursacht. Es handelt sich bei diesem Leistungsausschluss nicht um eine sog. verhüllte vertragliche Obliegenheit, wenn die Bestimmung klar und deutlich als Ausschluss gekennzeichnet ist. Auch sind solche Klauseln nicht wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam. Die oben beschriebene offene Pilotenklausel ist allgemein verbreitet und auch durchaus üblich. Zudem ist die geschlossene Pilotenklausel mit einer geringeren Prämie verbunden. Das Interesse des Versicherers überwiegt an dieser Stelle. Dieser soll wissen, welches Risiko er versichert und er kann dementsprechend eine Anpassung des Versicherungsbetrages vornehmen. Unerheblich ist hierbei, ob ein mitversicherter Luftfahrzeugführer theoretisch jederzeit die Möglichkeit zum Eingreifen hat, weil er

sich beispielsweise mit an Bord des Luftfahrzeugs befindet. Diese Situation tritt in der Praxis nicht selten auf. Wird ein Luftfahrzeug verkauft, möchte der Erwerber meistens einen Testflug durchführen. Nicht selten darf dieser dann auf dem linken Pilotensitz Platz nehmen und das Luftfahrzeug selbst steuern. In einer geschlossenen Pilotenklausel fehlt es in solchen Situationen dann im Falle eines Schadenseintritts am Versicherungsschutz. Eine ähnliche Situation ist bei Checkflügen regelmäßig der Fall. Auch hier fehlt es am Versicherungsschutz, wenn der Checkpilot nicht in der geschlossenen Pilotenklausel genannt und damit mitversichert ist. Unerheblich ist an dieser Stelle, wenn der nicht im Versicherungsvertrag genannte Pilot, welcher den Checkflug durchführt, weitaus höhere Qualifikationen vorweist als der eingetragene Pilot. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in jedem Fall ausschließlich auf die explizit genannten Personen.

Die Versicherungsbedingungen sollten immer genau geprüft werden

Fazit: Jeder sollte seine Versicherungsbestimmungen kennen. Jeder muss sich im Vorfeld klarmachen, wer auf dem eigenen Luftfahrzeug im Zweifel überhaupt versichert ist und wer nicht. Wird ein Luftfahrzeug oft von unterschiedlichen Personen geführt ist eine offene Pilotenklausel zu bevorzugen. Zu hoch ist das Risiko, dass ein Schaden am Ende nicht durch die Versicherung übernommen wird, da der verursachte Schaden durch einen nicht mitversicherten Luftfahrzeugführer nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. Soll ein Luftfahrzeug verkauft werden und möchte der neue Eigentümer dieses Testfliegen, kann man auch versuchen, dies dem Versicherer zu melden und um einmaligen Einschluss des Testflugs durch den potenziellen Käufer in die Deckung zu bitten.

Verena Dürr, RA Kai-Alexander Bischoff

25. Peschke-Jugendförderpreis 2021

Die Jugendförderung ist der Firma Peschke Versicherungsvermittlung seit jeher ein wichtiges Anliegen.

Neben dem Sponsoring der Jacken des LVB-Segelflug-Kaders und der finanziellen Unterstützung des jährlichen Treffens der Luftsportjugend für das BAYAIRN ist die Verleihung des Peschke-Jugendförderpreises fester Bestandteil des Fliegetages. Aufgrund der Pandemie musste der Fliegetag in Präsenzform heuer leider ausfallen. Unser Versicherungspartner Siegfried Peschke KG hatte jedoch schon frühzeitig signalisiert, die Jugendförde-

rung in 2021 auch unter diesen besonderen Umständen nicht unter den Tisch fallen zu lassen. Der Peschke-Jugendförderpreis wird in diesem Jahr zum 25. Mal verliehen. Mit dem Preis werden Vereine für ihre erfolgreiche Nachwuchsarbeit ausgezeichnet. Kriterien sind dabei die vorhandene Anzahl an Mitgliedern zwischen 14 und 21 Jahren, die neu gewonnenen Mitglieder in dieser Altersgruppe sowie die prozentuale Steigerung. Der Verein erhält dabei jeweils einen Gutschein, der auf die Fluggebühren der jugendlichen Neumitglieder angerechnet wird. Im Austausch mit der

LVB-Geschäftsstelle werden die Daten ermittelt, die die Basis für die Gewinnerermittlung bilden. Folgende Vereine haben den Peschke Jugendförderpreis 2021 gewonnen:

- Ikarus Luftsportclub Schleißheim e.V.
- Segelflugverein Bad Wörishofen e.V.
- Sportfluggruppe Lechfeld e.V.
- Luftsportclub Kitzingen e.V.

Die Gewinner werden sind auch direkt von der Firma Peschke benachrichtigt worden.

Peter Rzytki



Die Siegerurkunden der vier LVB-Vereine.